

Max Schmidt (Hrsg.) Erfolgreiche Schulleitung

Know-how für eine bessere Schule

Ausgabe: 16

Thema: Schulleitung persönlich

Titel: Umgang mit sensiblen Daten (12.8.)

Produkthinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil einer Printausgabe des Standardwerkes "Erfolgreiche Schulleitung". Dieses Handbuch liefert erprobte Konzepte, Maßnahmen und Problemlösungen, die die Schulqualität deutlich verbessern. Das Werk berät in allen Fragen der Schulleitung und Qualitätsentwicklung und bietet mit Beispielen, Checklisten, Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Tests und Erfahrungsberichten eine konkrete Hilfestellung für die Schulpraxis.



Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie hier.

Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtig, für Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen, bzw. Ausdrucke zu erstellen. Jede gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise – ist unzulässig.



Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie <u>hier</u>.

Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:

Kontaktformular | Mail: service@olzog.de

Post: OLZOG Verlag | c/o Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG Justus-von-Liebig-Str. 1 | 86899 Landsberg

16/1

Schulleiter persönlich – Umgang mit sensiblen Daten

Es werden viele Informationen an Schulen und Schulleiter gegeben und es werden viele Informationen gesammelt. Die Datenflut im schulischen Alltag führt dazu, dass manche Übertretungen der Datenschutzbestimmungen gar nicht wahrgenommen werden. Andererseits können einzelne Vorgänge, einmal angezeigt, sehr unangenehm werden. Wie viele Schulleiter und Lehrkräfte haben beispielsweise sensible Daten ungesichert auf ihrem Laptop gespeichert?

Angesichts der Fülle des Materials, das zum Thema verfügbar ist, bietet es sich an, die grundsätzlichen Informationen knapp zu halten, um auf Fälle aus der Schulpraxis eingehen zu können. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Datenschutz im Umgang mit Eltern. Die Grundzüge des Datenschutzkonzepts einer Schule beschließen zusammen mit Material-und Literaturhinweisen den Beitrag.



Grundsätzliches

Datenschutz

Personenbezogene Daten müssen vor Missbrauch gesichert sein. Dies gilt für deren Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe. Dabei ist unerheblich, ob es sich um auf dem Computer gespeicherte (automatisierte) oder anderweitig festgehaltene Daten handelt. Grundlage des Datenschutzes ist das im Grundgesetz garantierte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zu ihm gehört das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung".

Personenbezogene Daten

Informationen zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen von natürlichen Personen dürfen diesen nur unter bestimmten Bedingungen und zu verabredeten Zwecken zugeordnet werden können. Dazu gehören auch Bilder, ob mit und ohne Namensnennung. Im schulischen Umfeld sind alle Wertungen und Beurteilungen mit sachlichem Bezug solche schützenswerten Daten, jedoch auch Namen, Adressen und Kontaktverbindungen, wenn sie nicht allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Bei Lehrkräften sind neben Privatadresse, Telefonverbindung, E-Mail-Adresse auch Angaben zu dienstlichen Verhältnissen (Lehrbefähigung, Ermäßigungen, Umstände der dienstlichen Verwendung) nur mit Zustimmung zu verwenden.

Datenschutz in der Schule

Datenschutz gewinnt mit dem verbreiteten Gebrauch des PCs eine Bedeutung, die er vorher für die Arbeit an der Schule nicht annähernd hatte. Machte man sich früher Gedanken, ob man jemandem die Telefonnummer eines Kollegen weitergeben dürfe, so sind nun auf schulischen und noch mehr auf privaten Homepages oft private Informationen im Netz verbreitet. Auch Erhebungen zu internen und externen Statistiken sammeln sich auf vielen Rechnern. Nicht immer sind die Verbindungen zu natürlichen Personen gekappt. Beurteilungen von Schülerleistungen, Protokolle über Gremienarbeit und Konferenzen, Eintragungen zu Schulstrafen und pädagogischen Maßnahmen – eine Flut von Informationsmaterial schwappt hin und her – und manchmal auch über die Schutzmauern, die ein geordneter Dienstbetrieb errichten muss, um die Interessen der ihm Angegliederten zu schützen. Vor allem die Bereiche Verwaltung (Schulleitung) und Unterricht sind Schwerpunkte für Maßnahmen des Datenschutzes. Hinzu kommen die schulischen Anstrengungen zur Öf-

16/1

Schulleiter persönlich - Umgang mit sensiblen Daten

fentlichkeitsarbeit und Elterninformation (Homepage, Elternbriefe, Jahresbericht), die immer wieder Einblicke in schulisches Innenleben gewähren und dabei Gefahr laufen, gegen das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung zu verstoßen.

Zulässige Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten dürfen verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des gesetzlich begründeten Auftrags der Bildungseinrichtung notwendig ist. Zu diesem Auftrag gehören – dies ist in den Schulgesetzen der Länder präzisiert – der Bildungsauftrag, die Fürsorgeaufgaben und die Entwicklung der Schulqualität. Mit dieser grundsätzlichen Bindung an Aufgaben ist die datenverarbeitende Stelle (das sind auch die Lehrkräfte) nicht der Pflicht enthoben, in Einzelfällen die Rechtmäßigkeit der Verwendung genau zu prüfen:

- Sollten die Aufgaben ohne Verwendung personenbezogener Daten auf anderem Wege nicht oder nur unvollständig zu leisten sein, ist der Grundsatz der Erforderlichkeit erfüllt
- Der zweite grundsätzliche Prüfungsaspekt ist darauf gerichtet, Daten nur für den bei der Erhebung vorgesehenen Zweck einzusetzen. Dieser Grundsatz der Zweckbindung verbietet es auch, Daten sozusagen auf Vorrat zu halten.

Die Verwendung der Daten innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens erfordert nicht die **Einwilligung** der Betroffenen. Sollten Zweifel bestehen, ob die vorgesehenen Maßnahmen vom Gesetz gedeckt sind, muss die Einwilligung eingeholt werden. Dies gilt auch für Vorhaben, die außerhalb des engen Rahmens der schulischen Aufgaben liegen. Für minderjährige Schüler müssen die Eltern befragt werden.

Anforderungen an die Einwilligung

Betroffene müssen in der Regel schriftlich ihre Zustimmung zur Verwendung persönlicher Daten geben. Dazu gehören auch Sachverhalte, die das Recht auf die Verfügung über persönliche Leistungen und Abbildungen berühren. Diese Zustimmung ist allerdings nur dann wirksam, wenn sie ohne (Gruppen-)Druck eingeholt und mit umfassender Information über die Grundsätze der Verarbeitung und über die möglichen Folgen verbunden ist. Es empfiehlt sich daher, für solche Fälle Vordrucke bereitzuhalten und das Kollegium mit ihrer Verwendung vertraut zu machen $(\to M1)$.



Problemfälle für den Datenschutz

Im Folgenden sind aus der Fülle der möglichen Konfliktfälle einige herausgegriffen, die in Verbindung mit Elternarbeit stehen.

Übergabe von Daten von Kindergärten an Schulen

Mit der Umwandlung der Kindergartenbetreuung in eine vorschulische Institution wächst das Interesse der aufnehmenden Schulen an Unterlagen zur Situation der Kinder, insbesondere zu ihrer Sprachfertigkeit. Da auch Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe berührt werden, sind Daten der Erziehungsberechtigten ebenfalls von Interesse. Obgleich eine Übermittlung in den meisten Fällen vom Sozialgesetzbuch gedeckt ist, sollte im Interesse

16/1

Schulleiter persönlich – Umgang mit sensiblen Daten

vertrauensvoller Zusammenarbeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden, soweit Erlasse der Länder nicht den Sachverhalt regeln. Ähnliches gilt beim Datenaustausch zwischen Fördereinrichtungen und sozialen Hilfseinrichtungen und der Schule.

Dokumentation im Klassenbuch

Einträge ins Klassenbuch enthalten neben Daten zu Leistungen und Versäumnissen oft auch Verwarnungen und andere Sachverhalte, die die persönliche Sphäre der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten berühren. Es muss daher gesichert sein, dass keine unbefugten Personen Einblick haben. Dies ist jedoch angesichts gestiegener Anforderungen an den Datenschutz nicht gewährleistet. Es wird daher empfohlen (vgl. Erlasse der Länder), schützenswerte Eintragungen zum Leistungs- und Sozialverhalten an anderer Stelle festzuhalten und den Zugang dazu zu regeln.

Elternvertreter in Schulkonferenzen

Obgleich sie der Schweigepflicht unterliegen und als schulische Einrichtungen zu den "öffentlichen" Stellen zählen, dürfen Elternvertretungen in Konferenzen nicht uneingeschränkt Schülerdaten anvertraut werden. Es gilt genau abzuwägen, inwieweit die Funktion der Teilnahme an der Meinungsbildung in Vertretung der Elternschaft die schriftliche Übergabe von sensiblen Daten erfordert. Um sie zu vermeiden, sollte mit mündlichen Zusammenfassungen, Visualisierungstechniken und anderen Kommunikationsverfahren gearbeitet werden. Entsprechend sollte auch gegenüber Vertretern der Schülerschaft verfahren werden (vgl. Abschnitt C).

Amtshilfe für den Elternbeirat

Es ist zwar die Aufgabe der Elternvertreter, mit der Basis in direkten Kontakt zu treten. Dennoch darf der Schulleiter keineswegs eine Liste mit Namen, Adressen und Telefonverbindungen der Eltern einzelner Klassen übergeben. Die Namensliste allein ist dagegen nicht schützenswert. Alle ähnlichen Wünsche (z.B. herangetragen von ehemaligen Schülern, Vereinen und Konfessionen) müssen ebenfalls abgewiesen werden. Es gibt einfache Wege, um die gewünschten Kontakte zu vermitteln, beispielsweise durch die Auslegung oder Versendung von Listen, in die sich diejenigen, die diesen Kontakt wollen, eintragen können.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, die Daten der in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte und aller Funktionsträger an die Elternvertretung weiterzugeben. Werden Ergebnisse aus Umfragen und Untersuchungen übermittelt, beispielsweise zur Zahl der Wiederholer oder der Schülerunfälle, darf kein Zusammenhang mit Einzelpersonen erkennbar sein. Dies gilt auch, wenn Informationen zum Unterrichtsausfall und zur Häufigkeit von Erkrankungen von Schülern und Lehrkräften ausgetauscht werden.

Datenfluss von und zu Erziehungsberechtigten

Haben sie kein Mandat als Elternvertreter, sind Erziehungsberechtigte Privatpersonen. Ihnen dürfen Privatanschriften und Telefonnummern von Lehrkräften nicht mitgeteilt werden, wenn diese nicht ausdrücklich zustimmen. Kontakte außerhalb des dienstlichen Rahmens können auf anderen Wegen angebahnt werden. Selbstverständlich sind Daten von